

## Frankreich

# Zurücknahme der Vorführungsfreigabe eines Film

*Amélie Blocman*

*Légipresse*

Mit Beschluss vom 30. Juni 2000 gab der Conseil d'Etat (Staatsrat, oberste französische Instanz für Verwaltungsrecht) dem Antrag eines Vereins statt, der gegen das am 22. Juni vom französischen Ministerium für Kultur und Kommunikation für den umstrittenen Film *Baise-moi* ("Fick mich") vergebene visa d'exploitation (Vorführungsfreigabe) Widerspruch erhoben hatte. Der Film war mit der Einschränkung eines Aufführungsverbots für ein minderjähriges Publikum unter 16 Jahren freigegeben worden. Außerdem war seine Vorführung mit einer warnenden Kennzeichnungsaufgabe über das Genre des Films für alle den Film zeigenden Filmtheater sowie sämtliche den Film betreffenden Werbeschriften behaftet.

In Anlehnung an Artikel 19 des code de l'industrie cinématographique (Kode der Filmindustrie) können Filme in französischen Kinos nur dann gezeigt werden, wenn sie die erforderliche Vorführungsfreigabe vom Kulturministerium erhalten haben, die nach Stellungnahme der Commission de la classification des oeuvres cinématographiques (Ausschuss zur Einstufung von Filmwerken) ausgestellt wird. Dieser Ausschuss kann den Film ohne Altersbeschränkung freigeben oder die Vorführung für Minderjährige unter zwölf Jahren bzw. unter sechzehn Jahren verbieten. Der zuständige Minister kann auch das totale Verbot eines Filmwerks beschließen. Schließlich zieht die Eintragung eines Films auf die Liste pornographischer bzw. zur Gewalt anleitender Filme das Vorführungsverbot an alle Minderjährigen unter 18 Jahren nach sich.

In diesem Fall bestätigt der Staatsrat, dass der Film *Baisemoi* im Wesentlichen aus aufeinander folgenden extrem gewalttätigen und nicht gestellten Sex-Szenen bestehe, ohne dass andere Sequenzen des Films die von den Regisseurinnen bekundete Absicht durchblicken ließen, dass der Film die Gewalt, die Frauen von der Gesellschaft zu erdulden haben, anprangern würde. Der Film sei daher als pornographische Botschaft sowie als Anleitung zur Gewalt zu werten, die von Minderjährigen gesehen bzw. wahrgenommen werden könnte, und die daher unter die Bestimmungen von Artikel 227-24 des französischen Strafrechts falle. (Dieser Artikel bestraft die Herstellung, die Weiterleitung oder die Verbreitung gewalttätiger oder pornographischer Botschaften bzw. die Kommerzialisierung einer solchen Botschaft, falls sie von Minderjährigen gesehen oder wahrgenommen werden könnte, mit einer Freiheitsstrafe von drei Jahren bzw. mit einer Geldstrafe in Höhe von 500.000 FRF.) Da Artikel 3 der Verordnung vom 23. Februar 1990 nicht vorsehe, dass die Wiedergabe eines Filmwerks für Minderjährige unter achtzehn Jahren anderweitig verboten werden könne als durch seine Aufnahme in die Liste der pornographischen oder zur Gewalt anleitenden Filme, gehöre der Film auf diese Liste. Der Staatsrat nahm demzufolge die zuvor vom Ministerium erteilte Vorführungsfreigabe wieder zurück. Der Film darf bis zum Erhalt eines neuen visa d'exploitation nicht gezeigt werden.

## Referenzen

- *Conseil d'État (section du contentieux), 3. juin 2000 Association Promouvoir et autres.*

Staatsrat, Abteilung streitige Verfahren, 3. Juni 2000 Association Promouvoir und andere.

Dieser Artikel wurde in IRIS Rechtliche Rundschau der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle veröffentlicht.

IRIS 2000-7:8/16

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle